

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Praktische Anleitung zur Vermögens-Beschreibung und Abtheilung nach Auflösung einer gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft

Schuster, ...

Heidelberg, 1834

XIV. Von der Ersatz- und Vergütungsberechnung zum Vortheil der
Ehegatten

[urn:nbn:de:bsz:31-10593](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-10593)

- 1297 in der Berechnung aufzuführen, damit, wenn ihr nach
 1256 Wettschlagung der Forderung der Gemeinschaft noch ein
 2135 Guthaben verbleibt, nöthigenfalls sogleich erschen werden
 kann, von welchem Tage an das Unterpfansrecht für die
 Restforderung eintritt.

XIV. Von der Ersatz- und Vergütungsberechnung zum Vortheil der Ehegatten.

119. Der Ehegatte fordert an die Gemeinschaft den
 Erlöf aus seinen während der Dauer der Gütergemein-
 1433 schaft veräußerten Liegenschaften, welche durch keine neuen
 1433a Erwerbungen ersetzt wurden, der Erlöf möge baar oder
 1470 mittelst Ueberlassung von Fahrnissen entrichtet worden
 sein; es wird jedoch nur der Preis vergütet, wofür die
 Sache verkauft wurde, der Werth derselben mag gewesen
 sein, welcher er wolle.

- Sind jedoch nebst der Entrichtung des Kaufpreises
 noch Nebengelder ic. bedungen, als: Trinkgeld, Schlüssel-
 geld oder eine Abgabe an Naturalien, z. B. eine Ohm
 Wein, ein Malter Frucht ic., so sind diese Letztern in dem
 1433a Preis, den sie zur Zeit ihrer Entrichtung gehabt haben,
 dem Kauffchilling beizurechnen; ebenso, wenn der Käufer
 eine gewisse Zahl von Jahren eine jährliche unentgeltliche
 Leistung ic. versprochen hat, so dehnt sich auch hierauf der
 Kaufpreis aus ¹⁾.

120. Hat ein Ehegatte eine Liegenschaft gegen eine
 1407 Andere vertauscht, und ein Aufgeld erhalten, welches von

¹⁾ Zacharia, §. 511. N. 12.

der Gemeinschaft bezogen wurde, so gebühret dem Ehegatten Ersatz.

121. Wurde eine Liegenschaft eines Ehegatten gegen eine Leibrente verkauft, so wird von dieser jährlichen Rente der jährliche Ertrag der Liegenschaft in Abzug gebracht, und der Mehrbetrag der Rente dem Ehegatten ersetzt, z. B., eine Liegenschaft, welche sich zu 50 fl. jährlich rentirt, wird gegen eine jährliche Leibrente von 100 fl. verkauft, die Gemeinschaft würde somit jährlich 50 fl. provistiren, dauerte nun die Gütergemeinschaft noch 10 Jahre, so sind dem Ehegatten 500 fl. zu ersetzen²⁾.

122. Ist ein Stück Gut eines Ehegatten verkauft und ein Anderes dafür als Ersatz angeschafft worden, so wird der allenfallsige Mehrerlös dem betreffenden Ehegatten ersetzt.

Der Erlös aus veräußerten u. Liegenschaften ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch, welcher dem Inventarium beizulegen ist, zu dokumentiren.

123. Wurde ein Ehegatte aus einer während der Ehe vorgenommenen Theilung einer vor oder während der Ehe anerfallenen Erbschaft mit liegenschaftlichem Gleichstellungsgeld verwiesen, welches die Gemeinschaft bezogen hat, so hat er den Ersatz desselben zu fordern; würde aber der Ehegatte für seinen Wenigerempfang an Liegenschaften theils mit Gleichstellungsgeld, theils mit Fahrnissen oder durch Zurückstehen an seinem Antheil an den Masseschulden verwiesen, so hätte er den vollen Betrag des Wenigerempfangs als Ersatz aus dem Gemeinschaftsvermögen zu

²⁾ Bellot de communante. Bd. II. S. 394.

1433^a Anspruch zu nehmen; z. B. die Erbschaftsmasse besteht aus 2000 fl. Liegenschaft, 1000 fl. Fahrnissen und 600 fl. Schulden, und der Ehegatte ist Erbe zur Hälfte, so besteht sein intellectueller Antheil an der Erbschaft in 1000 fl. Liegenschaft, 500 fl. Fahrnissen und 300 fl. Schulden = 1200 fl. wurde er nun dafür mit 600 fl. Liegenschaften, 300 fl. Fahrnissen und 300 fl. Gleichstellungsgeld verwiesen, so hat er 400 fl. an die Gemeinschaft als Ersatz zu fordern; stehen bei Auflösung der Gütergemeinschaft von dem Gleichstellungsgeld noch 200 fl. aus, welche in das eigene Vermögen des Ehegatten aufgenommen worden sind, so besteht die Ersatzforderung nur noch in 200 fl. ³⁾

124. Kauffchillingsreste und liegenschaftliches Gleichstellungsgeld, welche ein Ehegatte schon vor Anfang der Ehe zu fordern hatte und die er in die Ehe eingebracht, gehören der Gemeinschaft an, ⁴⁾ selbst dann, wenn der Kauf oder die Theilung von dem Ehegatten erst während der Ehe genehmigt wurde. ⁵⁾

125. Wurde einem Ehegatten von einem Dritten eine Liegenschaft unter der Bedingung vermacht, daß es einem der Erben des Geschenkgebers freistehe, dem Ehegatten entweder die Liegenschaft zu überlassen, oder ihm eine bestimmte Summe oder den Werth dafür zu bezahlen, so ist diese Forderung liegenschaftlich und wurde solche von der Gemeinschaft eingezogen, so hat der Ehegatte den Ersatz zu fordern.

³⁾ Regbl. 1819. S. 6.

⁴⁾ Ebendasselbst, sodann Pothier. §. 77. 101. Toullier XIV. 104. 210. Brauer ad art. 526.

⁵⁾ Roth, Bd. III. S. 66. 70.

126. Hat aber ein Dritter einem Ehegatten bei dessen Verheirathung eine gewisse Summe oder ein Stück Gut zu geben versprochen, und entweder sich oder dem Ehegatten die Wahl gelassen, und dieser wählt das Gut, so ist dieses sein Eigenthum, ohne der Gemeinschaft Vergütung schuldig zu sein; wählt dieser das Geld, so gehört dieses der Gemeinschaft, ohne daß der Ehegatte Entschädigung ansprechen kann. ⁶⁾

127. Hat ein Ehegatte vor der Ehe eine Liegenschaft veräußert, und er stellt während der Ehe eine Verkürzungsklage an, und der Käufer ergänzt den Kaufpreis, so hat der Ehegatte Ersatz zu fordern.

128. Macht ein Dritter Ansprüche auf die Liegenschaft eines Ehegatten, welche dieser schon vor der Ehe besessen hat, und der Ehegatte tritt jenem zur Vermeidung eines Prozesses die Liegenschaft ab, so ist die dafür rückertattete Summe dem Ehegatten zu ersetzen, vorausgesetzt, daß der Ehegatte das Recht des Dritten nicht anerkannt hat, in welchem Falle kein Ersatz zu leisten wäre. ⁷⁾

129. Hat ein Ehegatte vor der Ehe von einem Minderjährigen oder unter aufschiebender Bedingung eine Liegenschaft erworben, und der nach Eingehung der Ehe indessen volljährig gewordene Verkäufer genehmigt den Verkauf nicht, oder die Bedingung geht nicht in Erfüllung, so fällt der rückertattete Kaufpreis sowohl als der für indessen daran vorgenommenen Verbesserungen erstattete Mehrwerth ohne Vergütung in die Gemeinschaft. ⁸⁾

⁶⁾ Pothier. §. 74. 75.

⁷⁾ Pothier. §. 111. 587.

⁸⁾ Dasselbß 589. Bellot, II. 396. A. M. Toullier XIV. 189.

130. Hat ein Ehegatte ein Stück Gut gegen gleich baare Bezahlung verkauft unter der Bedingung, daß der Käufer das Gut erst nach Verfluß von mehreren Jahren antreten darf, so hat der Ehegatte Entschädigung zu fordern, und zwar so viel, als der Erlöb ohne diesen Vorbehalt gewesen wäre.

131. Hat ein Ehegatte ein Stück Gut mit Auflegung einer Servitut zum Vortheil eines daneben liegenden der Gemeinschaft zugehörigen Grundstücks veräußert, so gebühret dem Ehegatten Entschädigung und zwar nach dem Betrag, als der Erlöb ohne diese Bedingung gewesen wäre.⁹⁾

132. Hat bei einer Theilung einer der Erben eine Schuld, und der in gesetzlicher Gütergemeinschaft stehende Miterb von den dafür verpfändeten Liegenschaften erhalten und Letzterer, welcher wegen Berichtigung dieser Schuld belangt wurde, hat die Liegenschaft dem Gläubiger überlassen, so hat er von der Gemeinschaft keine Entschädigung zu fordern.¹⁰⁾

2175 Hat der Ehegatte an dieser dem Gläubiger überlassenen Liegenschaft Verbesserungen vorgenommen, so hat er die dafür vom Gläubiger geleistete Vergütung aus der Gemeinschaft hinwegzuziehen, vorbehaltlich der dieser gebührenden Entschädigung, so weit die Verbesserungen während der Ehe geschehen sind.

1401 133. Für den Betrag des nicht mehr vorhandenen durch Erbschaft oder Vermächtniß sowohl vor der Trauung als während der Ehe unter der Bedingung erhaltenen

⁹⁾ Daselbst. S. 577.

¹⁰⁾ Zachariae, S. 509. Nro. 10. Merlin de com. §. III. Art. I.

fahrenden Vermögens, daß es nicht in die Gemeinschaft falle, hat der Ehegatte Entschädigung zu fordern.

134. Burden Bergwerke und Steinbrüche während der Dauer der Gütergemeinschaft auf dem Grund und Boden eines Ehegatten eröffnet, so hat die Gemeinschaft den Ehegatten zu entschädigen, wenn das Gut durch die Eröffnung des Bergwerks an Werth verloren hat. ¹⁴⁰³ 11)

135. Stund dem Ehegatten an einer Liegenschaft die Nutznießung zu, welche während der Dauer der Gütergemeinschaft abgekauft wurde, und die Gemeinschaft hat den Kaufpreis bezogen, so fragt es sich, war der Dritte, auf dessen Leben die Nutznießung gestellt war, bei Auflösung der Gütergemeinschaft schon todt oder nicht?

Im ersten Falle hat der Ehegatte keine Entschädigung zu fordern, andernfalls wird der jährliche Zins vom Ablösungskapital von dem jährlichen reinen Ertrag der Nutznießung abgezogen, der Mehrbetrag der Nutznießung wird so vielmal genommen, als seit der Abkaufung bis zur Auflösung der Gütergemeinschaft Jahre abgelaufen sind, die sich hiernach ergebende Summe wird vom Kaufpreis in Abzug gebracht, und für den Rest hat der Ehegatte Entschädigung zu fordern.

Ebenso verhält es sich mit der Abkaufung eines Wittums, einer ehelichen und elterlichen Nutznießung und einer Leibrente, in sofern sie eine unentgeltliche Ursache hat. 12)

136. Sind Güterkauffchillinge oder liegenschaftliche Gleichstellungsgelder des Mannes ganz oder zum Theil

11) Zacharia, B. III. S. 163.

12) Toullier. XIV. S. 110.

verloren gegangen, so hat er keinen oder doch nur so viel
 1428 Ersatz zu fordern, als davon in die Gemeinschaft eingieng;
 für Kauffchillinge und liegenschaftliche Gleichstellungsge-
 der, die der Frau angehörten, hat die Gemeinschaft für
 den Verlust Entschädigung zu leisten, oder der Mann
 hat nachzuweisen, daß ihm keine Nachlässigkeit, z. B.
 durch unterlassene Inscription ic. deshalb zur Last liege.¹³⁾

137. Hat ein Ehegatte Fahrnisse in die Ehe einge-
 bracht, welche zufolge ihrer Bestimmung oder Verwendung
 für liegenschaftlich erklärt sind, und diese wurden während
 1433a der Dauer der Gütergemeinschaft ihrer Bestimmung ent-
 zogen und für die Gemeinschaft verwendet, so hat der be-
 treffende Ehegatte den Werth derselben zur Zeit ihres
 Uebergangs in die Gemeinschaft als Entschädigung an-
 zusprechen.

138. Wurde ein Gebäude ganz oder zum Theil ein-
 gerissen, und die Baumaterialien wurden zum Vortheil
 1433 der Gemeinschaft verwendet, so gebührt dem betreffenden
 Ehegatten deshalb Entschädigung.

Für die auf den Gütern eines Ehegatten gefällten
 Obst- oder solche Bäume, welche zur Zierde dienen, ist
 Entschädigung zu leisten.

Verdorrene, umgefallene und zerbrochene Obstbäume
 gehören der Gemeinschaft, jedoch sind sie durch andere
 zu ersetzen. Geschieht dieses an den Gütern der Frau
 nicht, so hat sie für den ihr dadurch zugehenden Nach-
 theil Entschädigung zu verlangen.

139. Die vor Eingehung der Ehe gefällten Bäume

¹³⁾ Brauer ad art. 1428. Zacharia, Bd. III. S. 193. Po-
 thier. S. 598.

aus Hochwäldungen gehören der Gemeinschaft an; wurde 592
aber Stammholz aus Hochwäldungen, die einem der Ehe-
gatten gehörten, während der Ehe gefällt, so gebühret
diesem dafür Entschädigung.

Ist jedoch das Stammholz in Schlägen gehauen
worden, welche der Gemeinschaft anfielen, so findet keine
Entschädigung Statt.

Jedoch hat die Gemeinschaft nur Holzschläge aus 590
solchen Wäldungen zu beziehen, welche schon vor Eingehung
bis 593
der Ehe in Schläge eingetheilt waren, andernfalls
gebühren ihr nur die Weidsfälle, Früchte von den Bäumen
ic. und hat für das bezogene Stammholz seiner
Zeit den betreffenden Ehegatten zu entschädigen¹⁴⁾.

140. Wurde ein Holzschlag während der Dauer der
Gütergemeinschaft gehauen, der erst nach deren Auflösung
verfallen gewesen wäre, so gebühret dem dadurch
benachtheiligten Ehegatten deßhalb Entschädigung.

Eben so verhält es sich mit Früchten auf den Gü-
tern eines Ehegatten, welche zum Vortheile der Ge-
meinschaft verkauft oder abgemacht wurden, aber erst
nach Auflösung der Gütergemeinschaft ihre Reife erreicht
hätten¹⁵⁾.

141. Hat sich die Liegenschaft einer Frau in Folge
von vernachlässigter Unterhaltung oder Aufsicht von Seite
des Mannes verringert, so ist sie für den dadurch er-
littenen Verlust aus dem Gemeinschaftsvermögen zu ent- 1420
schädigen.

¹⁴⁾ Bellot. Bd: I. S. 125.

¹⁵⁾ Brauer ad art. 1403.